

FRIEDHOFSDRDNUNG **(Neufassung)**

für den von der Marktgemeinde Perchtoldsdorf im Ortsgebiet (Friedhofstraße) errichteten und betriebenen Friedhof, bestehend aus einem alten und einem neuen Friedhofteil.

Die Friedhofsordnung ist vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 6.7.1995 (bzw. Abänderung im GR vom 7.2.1996) auf Grund folgender gesetzlichen Bestimmungen beschlossen worden:

§ 30 Absatz 3 des Gesetzes über die Regelung des Leichen- und Bestattungswesens in Niederösterreich, LGBl.Nr. 9480-0; § 14 des NÖ. Friedhofsbenützung- und Gebührengesetzes 1974, LGBl.Nr. 9470-3; § 33 Absatz 1 NÖ. Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973), LGBl.Nr. 1000-8

§ 1

Eigentum, Betrieb und Verwaltung

1. Der Friedhof befindet sich im Eigentum der Marktgemeinde Perchtoldsdorf. Er ist zum gemeinschaftlichen Gebrauch der Angehörigen sämtlicher Glaubensbekenntnisse sowie Bekenntnisloser bestimmt. Das Eigentumsrecht der Gemeinde wird durch Übergabe von Teilen des Friedhofes an Private zu deren Benützung in keiner Weise geändert.
2. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Betrieb des Friedhofes und seiner Einrichtungen (Friedhofskapelle, Leichenkammer) ohne Unterbrechung aufrecht zu erhalten und hat für die Bestattung der Gemeindemitglieder und der Auswärtigen, die in der Gemeinde verstorben sind oder in deren eigener Gemeinde kein Friedhof vorhanden ist, in ausreichendem Maße Vorsorge zu treffen.
3. An Auswärtige und Personen, die keinen Hauptwohnsitz in Perchtoldsdorf haben und bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht zutreffen, dürfen wegen der begrenzten Belagsmöglichkeit des Friedhofes und im Hinblick auf den eigenen Bedarf der Gemeinde, grundsätzlich weder bei Lebzeiten noch bei Eintritt eines Todesfalles Gräber zugewiesen werden.
4. Eine Ausnahme von der Bestimmung des Absatzes 2 darf der Bürgermeister nach Anhörung des zuständigen Referenten (gf. Gemeinderat) nur unter Anlegung eines strengsten Maßstabes in folgenden Fällen erteilen:
 - 4.1 bei Ehrenbürgern und Personen, denen der Gemeinderat in Ansehung Ihrer Verdienste um die Marktgemeinde Perchtoldsdorf eine Auszeichnung verliehen hat;
 - 4.2 bei Personen, die in den letzten 10 Jahren in Perchtoldsdorf auf Grund einer polizeilichen Meldung einen ordentlichen Wohnsitz gehabt und in Perchtoldsdorf das Wahlrecht zum Nationalrat besessen haben;
 - 4.3 bei Personen, die in Perchtoldsdorf geboren oder mit Perchtoldsdorfer Gemeindemitgliedern verwandt sind;
 - 4.4 bei Personen, die bedeutende Persönlichkeiten des öffentlichen oder kulturellen Lebens in Österreich gewesen sind.

5. Die Vergabe von Ehrengräbern richtet sich nach § 15 des NÖ. Friedhofsbenützung- und -gebührengesetzes 1974, LGBl.Nr. 9470-3.
6. Die Aufsicht über den Friedhof und dessen Verwaltung führt der Bürgermeister.
7. Mit der eigentlichen Verwaltung ist das Friedhofsreferat der Gemeinde, kurz als Friedhofsverwaltung bezeichnet, sowie der Friedhofscontrahent betraut, die an die Weisungen des Bürgermeisters gebunden sind.

§ 2

Belagplan und Ausmaß der Grabstellen

1. Die Grabarten regelt im Sinne des § 4 NÖ. Friedhofsbenützung- und -gebührengesetz 1974 die Friedhofsgebührenordnung.
2. Ausmaß der Grabstellen:
 - 2.1 Alter Friedhofsteil
 - 2.1.1 Gräber in laufender Reihe sowie in ausgesuchter Lage zur Aufnahme von 4 Leichen.
Die Ausmaße richten sich nach der Größe des vorhandenen Grabplatzes.
 - 2.1.2 Gruftartige Gräber (Grabkammern) sind Gräber die durch Anbringung eines Grabdeckels oder durch Ausmauerung gruftartig ausgestaltet werden können. Sie dienen zur Aufnahme von 4 Leichen Erwachsener.
 - 2.1.3 Gräfte sind ausgemauerte Grabstellen mit den Mindestmaßen von 3,60 m Länge und 2,50 m Tiefe, wobei die äußere Breite

für 6 Leichen Erwachsener	1,60 m
für 9 Leichen Erwachsener	2,50 m
für 12 Leichen Erwachsener	3,00 m beträgt.
 - 2.2 Neuer Friedhofsteil
 - 2.2.1 Erdgräber in laufender Reihe und in ausgesuchter Lage zur Aufnahme von 4 Leichen.
 - 2.2.2 Waldfriedhofsgräber für 4 Leichen
 - 2.2.3 Urnengräber für bis zu 8 Urnen im Ausmaß von 1,30 m x 1,50 m.

§ 3

Gräberverzeichnis, Übersichtsplan, Gräberordnung

1. Bei der Friedhofsverwaltung müssen Aufzeichnungen geführt werden, welche die Grabnummern, die Grabstellenkategorie, den Vor- und Zunamen, das Geburtsdatum, den Beruf, Wohnort, Todestag des Verstorbenen, die Benützungsdauer der Grabstelle, sowie Name und Anschrift des Benützungsberechtigten zu enthalten hat.
In diese Aufzeichnungen kann jedermann während der Amtsstunden Einsicht nehmen.
Sämtliche Grabstellen sind mit fortlaufenden Nummerntafeln, welche mit der Nummer des betreffenden Grabes auf dem Friedhofsplan übereinstimmen muß, zu versehen.
Die Nummerntafeln bleiben Eigentum der Gemeinde.
In Verbindung mit dem Gräberverzeichnis ist ein Lageplan der einzelnen Grabstellen zu führen.
2. Für alle Grabgattungen gilt, daß der Leiche eines Erwachsenen 2 Leichen von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr oder 6 Aschenkapseln (Urnen) gleichgehalten werden. Können in einzelnen Fällen wegen der Bodenbeschaffenheit (Grundwasser,

Fels und dgl.) die vorgeschriebenen Ausschachtungstiefen nicht erreicht werden, so kann die Friedhofsverwaltung bei solchen Grabstellen die Herabsetzung der für diese Gräber vorgesehenen Belagsziffern gegen entsprechende Gebührenherabsetzung verfügen.

Wenn in Grabstellen ohne Ausmauerung eine Leiche beigelegt wird, ist über den vorher bestatteten Särgen eine Erdschicht von 10 cm zu belassen.

Die Oberfläche des zuletzt beigesetzten Sarg muß mindestens 0,80 cm unter dem angrenzenden Niveau liegen. Darüber ist im alten Friedhofteil ein mindestens 20 cm hoher Grabhügel anzulegen und zu erhalten.

Die Urnenbeisetzung ist in sämtlichen Arten von Gräbern beider Friedhofteile gestattet. Die Anmeldung der Urnenbeisetzung hat rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung zu erfolgen.

§ 4

Benützungsrecht an einer Grabstelle

1. Um die Zuweisung einer Grabstelle ist bei der Friedhofsverwaltung unter Angabe der gewünschten Grabart und der örtlichen Lage der Grabstelle anzusuchen.
2. Nach dem Tode des Benützungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf dessen Erben über. Die Erben sind verpflichtet, den Übergang des Benützungsrechtes der Friedhofsverwaltung bekanntzugeben. Sind mehrere Erben vorhanden, haben diese, innerhalb der vom Bürgermeister festgesetzten Frist, einen gemeinsamen Bevollmächtigten namhaft zu machen. Wird innerhalb der festgesetzten Frist kein Bevollmächtigter namhaft gemacht, so hat der Bürgermeister einen Bevollmächtigten aus dem Personenkreis der Erben zu bestellen, wobei in erster Linie der Ehegatte, dann eines der großjährigen Kinder, dann die Eltern zu berufen sind; die in dieser Reihenfolge später Genannten jedoch nur dann, wenn die vorher Genannten nicht vorhanden sind oder verzichten.
3. Dem Ansuchen eines Gemeindemitgliedes um Zuweisung eines Grabes ist stattzugeben. Dem Ansuchen um Grabzuweisung für eine Person, deren Wohnsitz nicht im Gemeindegebiet liegt (Auswärtiger) ist nur stattzugeben, wenn sie in der Gemeinde verstorben oder in ihrer eigenen Gemeinde kein Friedhof vorhanden ist, oder eine Ausnahmegewilligung nach Absatz 3 (Übertragung unter Lebenden) oder § 1 Abs.4 (Grabzuweisung im Bestattungsfall) vorliegt.
4. Bei Zuweisung eines Grabes besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Grabart oder bestimmte örtliche Lage der Grabstelle.
5. Erwerber von Gruftplätzen sind verpflichtet innerhalb von 2 Jahren nach Erwerb des Gruftplatzes die Gruft und die Aufbauten, bei sonstigen Verfall des Benützungsrechtes, herstellen zu lassen. Tritt ein Verfall ein oder wird der Gruftplatz vom Benützungsberechtigten freiwillig aufgegeben, ist der aliquote Teil der bereits erlegten Grabgebühr rückzuerstatten.
6. Die Grabstellengebühren werden in der Friedhofsgebührenordnung der Marktgemeinde Perchtoldsdorf in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 5

Dauer des Benützungsrechtes

1. Die Entrichtung der Grabstellengebühr berechtigt zur Benützung der Grabstelle auf die Dauer von 10 Jahren. Bei Grüfte beträgt die Dauer des Benützungsrechtes erstmals 30 Jahre mit der Möglichkeit der Erneuerung wie bei Gräbern. Dauert zur Zeit der Beilegung einer Leiche (Urne) das Benützungsrecht für die Grabstelle nicht mehr volle 10 Jahre, so ist mit der Beerdigungsgebühr auch der verhältnismäßige Teil der zur Zeit der Beerdigung (Bestattung) gültigen Erneuerungsgebühr für die Verlängerung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre zu entrichten. Bei Umwandlung eines Grabes in eine andere Grabart mit einer höheren Grabstellengebühr ist die für ein solches Grab festgesetzte Grabstellengebühr für 10 Jahre, jedoch bei Umwandlung einer Gruft für 30 Jahre zu entrichten; hiebei ist die seinerzeit für das bisherige Grab entrichtete Grabstellengebühr, und zwar der auf die restliche Benützungsdauer entfallende, verhältnismäßige Teil abzuziehen.
2. Die Ruhefristen für Leichen und Urnen beträgt 10 Jahre. Wird das Benützungsrecht nach Erlöschen der Belagsdauer nicht verlängert, so kann die Friedhofsverwaltung die beigesetzten Leichen und Urnen enterdigen lassen und werden diese an einer geeigneten Stelle des Friedhofes in würdiger Weise wieder der Erde übergeben.
3. Der Benützungsberechtigte (Bevollmächtigte) ist nachweislich längstens ein halbes Jahr vor Ablauf des Benützungsrechtes davon in Kenntnis zu setzen, mit welchem Tag das Benützungsrecht erlischt und unter welchen Bedingungen das Benützungsrecht weiter verlängert werden kann. Ist der Aufenthaltsort des Benützungsberechtigten der Gemeinde nicht bekannt und läßt er sich nicht leicht ausforschen, so sind der Ablauf des Benützungsrechtes sowie die Bedingungen, unter denen ein weiteres Benützungsrecht erworben werden kann, während des letzten halben Jahres an der Amtstafel der Gemeinde und am Eingang zum Friedhof öffentlich kundzumachen. Erfolgt die Verständigung oder die Kundmachung über den Ablauf des Benützungsrechtes nicht fristgerecht, so endet das Benützungsrecht erst mit Ablauf des Jahres, in welchem die Verständigung oder Kundmachung fristgerecht erfolgt ist. Für die hiedurch entstandene längere Laufzeit ist keine Gebühr zu entrichten.

§ 6

Erneuerung des Benützungsrechtes

1. Über Antrag ist das Benützungsrecht jeweils auf die Dauer von 10 Jahren zu erneuern, wenn ein diesbezügliches Ansuchen innerhalb von 6 Monaten vor Ablauf des Benützungsrechtes bei der Friedhofsverwaltung eingebracht wird, es sei denn, daß
 - 1.1 der Friedhof aufgelassen wird;
 - 1.2 der Friedhof wegen Raummangels gesperrt ist;
 - 1.3 der Gemeinderat wegen der begrenzten Belagsmöglichkeit des Friedhofes generell beschlossen hat, bis auf weiteres keine Erneuerung des Benützungsrechtes zuzulassen und dieser Beschluß ortsüblich kundgemacht worden ist.
2. Eine Erneuerung des Benützungsrechtes kann ferner vom Bürgermeister abgelehnt werden, wenn während der letzten Jahre des abgelaufenen Benützungszeitraumes die Grabstelle durchwegs in einem verwahrlosten Zustand belassen worden war.
3. Bei Grüften ist mit Ausnahme des Falles, daß der Friedhof aufgelassen wird, eine mindestens dreimalige Erneuerung des Benützungsrechtes zuzulassen.

§ 7

Ausgestaltung und Erhaltung einer Grabstelle

1. Grabstellen sind innerhalb von 6 Monaten nach Erwerb des Benützungsrechtes entsprechend der Würde des Ortes gärtnerisch auszugestalten.
2. Die Errichtung von Denkmälern auf Gräbern, gruftartigen Gräbern und Grüften unterliegt der Genehmigung des Bürgermeisters. Dem Ansuchen um eine solche Bewilligung ist eine Beschreibung des Denkmals unter Angabe der Grabinschrift beizulegen. Ist die Aufstellung über 2m hoher und 2m breiter Denkmäler, die Aufstellung von figuralen Denkmälern oder die Aufstellung von Denkmalüberdachungen beabsichtigt, ist dem Ansuchen eine Skizze im Maßstab 1 : 20 anzuschließen. Die Beschreibung hat alle Einzelheiten wie Schriftmuster, Schrifttext, Materialmuster, Fundierung und Ausgestaltung des Grabplatzes zu enthalten. Für die Errichtung von Denkmälern auf dem neuen Friedhofsteil ist dem Ansuchen und der Beschreibung in jedem Fall auch ein maßstabgerechter Plan beizulegen, um der Friedhofsverwaltung die Möglichkeit zu geben zu prüfen, ob das Denkmal in der beabsichtigten Form der besonderen Eigenart dieses Friedhofsteiles entspricht.
3. Desgleichen ist um die Bewilligung zur Errichtung von Grabeinfassungen samt Fundament und zur Auflegung von Grabplatten schriftlich anzusuchen. Bei Abdeckung von Gräbern und Grüften mit Steinplatten sind die Benützungsberechtigten verpflichtet vor dem Monument in Form einer Jardiniere für einen dauernden Blumenschmuck zu sorgen, damit die Grabstellen mit Steinabdeckungen nicht öde wirken.
4. Gegen die Bewilligung oder ohne Bewilligung ausgeführte Monumente sind abzutragen, im Weigerungsfall wird die Abtragung auf Kosten des Benützungsberechtigten durch die Friedhofsverwaltung veranlaßt. (Gilt für den ganzen Friedhof).
5. Alter und neuer Friedhofteil:
Das Bepflanzen der Gräber und Grüfte mit Sträuchern ist nur mit besonderer Erlaubnis der Friedhofsverwaltung unter Beachtung der von der Friedhofsverwaltung auferlegten Bedingungen gestattet. Das Bepflanzen der Grabstellen und Gruftplätze mit Bäumen ist nicht erlaubt.
Angepflanzte Sträucher müssen so gepflegt und geschnitten werden, daß sie Wege und benachbarte Grabstellen nicht beeinträchtigen, widrigenfalls sie von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Grabstelleninhabers zurückgeschnitten oder auch ganz entfernt werden können, ohne daß dem Grabstelleninhaber ein Ersatzanspruch zusteht. Jede Änderung einer Grabanlage oder Entfernung von Denkmälern oder deren Bestandteilen ist nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung zulässig.
Der Inhalt der Inschrift auf Grabstellen und Denkmälern darf der Weihe und dem Ernste der Grabstätte nicht widersprechen, widrigenfalls sie über Aufforderung zu entfernen sind.
Ist der Aufenthaltsort des Verfügungsberechtigten nicht bekannt, oder weigert sich derselbe, eine beanstandete Inschrift zu entfernen, wird die Inschrift auf seine Kosten über Anordnung der Friedhofsverwaltung entfernt. Das Gleiche gilt für Grabdenkmäler, die in ihrer Form und Ausführung sowie der Wahl des Materials vom bewilligten Entwurf abweichen.
Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Form seitlich an den Grabdenkmälern angebracht werden.
6. Für den neuen Friedhof gelten noch zusätzlich nachstehend angeführte Vorschriften:
 - 6.1 Größe der Denkmäler:

- 6.1.1 Höhe einschließlich Sockel maximal:
 - vor Hecken mit 1,20 m Höhe Denkmal 1,00 m,
 - vor Hecken mit 1,50 m Höhe Denkmal 1,20 m,
 - vor Hecken mit 1,80 m Höhe Denkmal 1,50 m.
 - 6.1.2 Breite in allen Fällen maximal 1,00 m.
 - 6.2 Andere Grabzeichen gleicher Höhe aus Holz oder Schmiedeeisen sind zugelassen.
 - 6.3 Liegende Monumentplatten von 1,40 m Länge und 1,00 m Breite sind zugelassen, sie sollen 20 cm über das Niveau herausragen.
 - 6.4 Bei Urnengräber sind zugelassen:
 - 6.4.1 stehende Monumente mit einer Gesamthöhe von 70 cm inkl. Sockel,
 - 6.4.2 Pultsteine in der Größe 70 cm x 50 cm.
 - 6.5 Im Waldfriedhof sind zugelassen:
 - 6.5.1 Grabplatten im Ausmaß von 60 cm x 80 cm,
 - 6.5.2 Monumente bis zu 1,00 Breite und 0,90 m Höhe,
 - 6.5.3 Geschmiedete Kreuze bis zu 1,20 m Höhe.
 - 6.6 Als Material für alle Steinmonumente sind Naturstein und Kunststein aus hellem Steinmaterial und mit werkgerechter Oberflächenbehandlung zugelassen.
 - 6.7 Nicht zugelassen wird die Aufstellung von Monumenten, Kreuzen, Grabplatten und Tafeln aus Glas, Blech oder Kunststoff. Bei Verwendung von schwarzem oder rein weißem Steinmaterial dürfen nicht alle Flächen glatt geschliffen werden, sondern muß um eine Eintönigkeit zu vermeiden, die der Wesensart des neuen Friedhofsteiles widersprechen würde, die Umrandung oder die Seitenflächen eine Aufrauung erhalten.
 - 6.8 Bezüglich der Ansuchen gelten die allgem. Bestimmungen des § 7 Abs.2. Die Pflege des Rasens, der Hecken sowie der Ziersträucher und Bäume im neuen Friedhofsteil erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Von den Benützungsberechtigten angebrachter Grabschmuck darf die Grabpflege, insbesondere das Schneiden des Rasens nicht erschweren. Das Setzen von Blumen und Ziersträuchern ist daher auf dem Grab nur in einem höchstens 50 cm breiten, unmittelbar vor dem Monument anzulegenden Streifen erlaubt. Die Errichtung von Grabhügeln, Grabeinfassungen oder Grababdeckungen ist im neuen Friedhofsteil nicht gestattet.
7. Die Bewilligung zur Errichtung von Denkmälern, Einfassungen, Abdeckungen und Inschriften ist zu versagen, wenn die geplante Baulichkeit oder dessen Inschrift der Weihe und dem Ernst oder der Eigenart der gesamten Anlage oder eines Teiles des Friedhofes widerspricht, oder wenn das Denkmal oder die Einfassung geeignet ist, das Benützungsrecht anderer Grabstellen zu beeinträchtigen.

§ 8

Verfall von Grabstellen und Grabaufbauten

Diese Materie wird durch den § 16 des NÖ.Friedhofsbenützung- und -gebührengesetz 1974, LGBl.Nr. 9470-3, geregelt.

§9

Bestattungspflicht

1. Jede Leiche ist nach Ablauf von 48 und vor Ablauf von 96 Stunden nach Ausstellung des Totenbeschaubefundes zu bestatten. Bei Abgabe einer Leiche an ein anatomisches Institut oder mit Bewilligung des Bürgermeisters kann von dieser Frist abgesehen werden. Im letzteren Falle jedoch nur, wenn keine sanitätspolizeilichen Bedenken entgegenstehen.
2. Zur Obsorge für die Bestattung sind grundsätzlich die nahen Verwandten in folgender Reihenfolge verpflichtet:
 - 2.1 der Ehegatte, sofern er mit dem Verstorbenen im Zeitpunkt des Todes, in aufrechter Ehe gelebt hat;
 - 2.2 Die Kinder (Wahlkinder) ersten Grades gemeinsam;
 - 2.3 die Eltern (Wahleltern) gemeinsam;
 - 2.4 die übrigen Nachkommen gemeinsam;
 - 2.5 die Großeltern gemeinsam;
 - 2.6 die Geschwister gemeinsam;
 - 2.7 in Ermangelung der unter 2.1 bis 2.6 genannten Personen, jene Personen, die mit dem Verstorbenen bis zu seinem Tode in einer in wirtschaftlicher Hinsicht gleich einer Ehe eingerichteten Gemeinschaft gelebt hat.
3. Die Anmeldung der Todesfälle hat bei der Leichenbestattung unter Beibringung eines vom Beschauarzt ausgestellten Totenbeschaubefundes so bald als möglich zu erfolgen. Die Sterbeurkunde ist vom zuständigen Standesamt des Sterbeortes einzuholen. Die Beibringung der Beerdigungsbescheinigung regelt Abs. 4. Bis zum Erscheinen des mit der Totenbeschau betrauten Arztes (Gemeindefeldarzt) ist der Leichnam am Sterbeort zu belassen und darf weder umgekleidet, noch vor einer amtlichen Verfügung vom Sterbeort weggebracht werden. Auch die Überführung der Leiche in die Leichenhalle darf erst nach der ärztlichen Totenbeschau vorgenommen werden. Wird eine Leiche gefunden, so ist die Anzeige hierüber beim Gendarmerieposten zu erstatten.
4. Kein Leichnam darf ohne vorher erfolgte Bescheinigung des Standesamtes über die Eintragung des Sterbefalles zur Beerdigung angenommen werden. Fehlt diese Bescheinigung des Standesamtes bei Überbringung des Leichnams in den Friedhof, so ist der Leichnam in der Leichenhalle abzustellen und es sind von der Friedhofsverwaltung nähere Weisungen einzuholen. Die Beisetzung eines Leichnams bzw. einer Urne mit der Asche eines Verstorbenen außerhalb des Ortsfriedhofes im Bereich des Gemeindegebietes von Perchtoldsdorf ist nur mit Bewilligung des Gemeinderates gestattet.

§ 10

Einsargung

1. Für das Einsargen der Leichen dürfen nur festgefügte und abgedichtete Särgen (Urnen) und in Gräften verlötete Metallsärgen verwendet werden. Das Sargmaterial darf in Gräften die rasche Verwesung der Leiche nicht beeinträchtigen.
2. Die Leichname können entweder in Holz- oder in Metallsärgen zur Beerdigung überbracht werden. Bei Verwendung von doppelten Metallsärgen können die inneren Särgen am Kopfende des Sargdeckels mit einer verglasten Öffnung versehen werden. Für die Bestattung in Gräften sind Doppel-Metallsärgen, Eichen- oder Lärchenholzsärgen mit

gelöteten Zinkblecheinsatz zu verwenden. Die Holzsärgen sind mit hinreichend dicken, haltbar verbundenen Wänden, sowie mit einem festen, schließbaren Deckel herzustellen und längs des Bodenteiles und bis auf zwei Drittel der Wandhöhe vom Sargboden an gerechnet, besonders aber an den zusammenstoßenden Fugen, derart mit Pech oder Teer auszugießen, daß ein Durchsickern von Leichenflüssigkeit nicht möglich ist. Metallsärge müssen versteift und im Innern gut lackiert sein. Als Unterlage für die Leichname sind Hobelspäne, Torfmull oder ähnliche Stoffe zu verwenden. Eine Einhüllung der Leiche in nicht oder nur schwer verwesbares Kunststoffmaterial ist nicht gestattet. Die Verwendung allzu großer Särgen und von Übersärgen, die das Normalmaß der Gräber und Gräfte übersteigt, ist verboten.

§ 11

Leichenkammer, Aufbahrungskapelle, Leichentransport

1. Nach der Totenbeschau ist jede Leiche in die Friedhofskapelle oder Leichenkammer zu überführen.
2. Jede Leichenüberführung innerhalb des Gemeindegebietes ist mit hierzu geeigneten und für diesen Zweck ausschließlich bestimmten Fahrzeugen durchzuführen.
3. Aufbahrungen dürfen nur in der Friedhofskapelle oder Aufbahrungshalle vorgenommen werden. Außerhalb der Friedhofskapelle und Aufbahrungshalle darf eine Leiche nur mit Bewilligung des Bürgermeisters aufgebahrt werden. Diese Bewilligung ist zu verweigern, wenn sanitätspolizeiliche oder sonstige Bedenken entgegenstehen.
4. Die Benützung der Friedhofskapelle oder Aufbahrungshalle ist nur mit Bewilligung des Bürgermeisters gestattet.
5. Der Transport eines Verstorbenen in die Friedhofskapelle bzw. Totenkammer, ist durch das Bestattungsunternehmen unverzüglich zu veranlassen, sobald die Voraussetzungen gem. § 9 dieser Friedhofsordnung erfüllt sind.

§ 12

Beerdigung, Enterdigung, Überführung

1. Die Beerdigung einer Leiche (Beisetzung einer Urne) auf dem Friedhof bedarf der Bewilligung des Bürgermeisters. Die Bewilligung zur Beerdigung ist zu versagen, wenn in der Grabstelle die zulässige Anzahl von Leichen (§ 2) bereits beigesetzt ist.
2. Im Falle der Aufbahrung an einem Orte außerhalb des Friedhofes haben die Leichenzüge den kürzesten Weg zum Friedhof zu nehmen. Es bleibt dem Bürgermeister vorbehalten, jene Straßen und Gassen zu bezeichnen, welche die Leichenzüge in diesem Falle zu nehmen haben.
3. Die Aufbahrung in der Friedhofskapelle (Aufbahrungshalle) erfolgt gegen Bezahlung der in der Friedhofsgebührenordnung jeweils festgesetzten, vom Gemeinderat beschlossenen Gebühr.
Bei plötzlich eingetretenen Todesfällen hat über Anordnung des Totenbeschauers oder des Amtsarztes die Überführung des Leichnams in die Friedhofskapelle zur Vornahme der polizeilichen oder gerichtlichen Leichenbeschau stattzufinden. Zur Vermeidung von Verwechslungen ist der Sarg oder die Bahre mit einer Aufschrift zu versehen, welche die nötigen Angaben über Namen, Alter, Geschlecht, Stand und Beruf des Verstorbenen enthält. Bei Personen, die an einer ansteckenden Krankheit verstorben sind, muß die Aufbahrung gesondert vorgenommen werden.

Der Besuch der Friedhofskapelle ist zu den gleichen Zeiten gestattet, in welchen der Friedhof für die Öffentlichkeit zugänglich ist.

4. Die Enterdigung einer Leiche ist nur zum Zwecke der Umbettung (Zusammenlegung) oder der Überführung zulässig und bedarf der Bewilligung des Bürgermeisters. Diese ist zu erteilen, wenn sanitätspolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen.
5. Das Öffnen und Schließen von Gräbern und Grüften, sowie die Beisetzung von Leichen und Urnen ist nur dem von der Friedhofsverwaltung bestellten Personal gestattet.
6. Die Überführung einer Leiche auf einen anderen als den zum Sterbeort oder Auffindungsort gehörenden Friedhof oder in eine Feuerbestattungsanlage ist nur mit Bewilligung des für den Sterbeort oder Auffindungsort zuständigen Bürgermeisters zulässig. Diese ist zu erteilen, wenn sanitätspolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen.
7. Leichen dürfen nur von befugten Bestattungsunternehmen überführt werden. Keiner Bewilligung bedürfen:
 - 7.1 Überführungen innerhalb des Gebietes einer Ortsgemeinde oder in die Nachbargemeinde des Sterbeortes;
 - 7.2 Überführungen von Leichen in ein anatomisches Universitätsinstitut, die von diesem selbst besorgt werden,
 - 7.3 Überführungen der die Aschenreste enthaltenden Urne, sowie Überführungen von Gebeinen, die frei von organischen Verwesungsprodukten sind.

§ 13

Verhalten auf dem Friedhof

1. Sämtliche im Friedhof Bedienstete, sowie im Friedhof arbeitende Gewerbetreibende, sowie deren Dienstnehmer oder Beauftragte sind verpflichtet, jedermann, der den Friedhof besucht, mit Anstand zu begegnen. Sie haben alles zu unterlassen was das Pietätsgefühl verletzt.
2. Ebenso haben alle Besucher des Friedhofes alles zu unterlassen, was dem Ernst und der Würde des Friedhofes widerspricht. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung bzw. den bestellten Friedhofaufsichtsorganen oder des Kontrahenten ist jederzeit Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden.
3. Insbesondere ist nicht gestattet:
 - 3.1 den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen;
 - 3.2 unbrauchbar gewordenen Grabschmuck oder Abfälle (verwelkte Blumen, Kränze, Gläser, Dosen, Unkraut und dgl.) auf anderen als von der Friedhofsverwaltung bestimmten Plätzen abzulegen;
 - 3.3 Druckschriften zu verteilen und zu plakatieren, Waren aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten;
 - 3.4 Tiere mitzunehmen (ausgenommen Blindenhunde);
 - 3.5 das Spielen, Herumlaufen, Rauchen und Lärmen;
 - 3.6 das Betreten der Grabhügel, das Abreißen von Blumen;
 - 3.7 die Durchführung von gewerblichen Arbeiten ohne vorherige Anzeige beim Friedhofskontrahenten;

- 3.8 die Verrichtung störender Arbeiten während eines Begräbnisses;
- 3.9 das Fotografieren von Leichen (Ausnahme: Vorweis einer schriftlichen Einverständniserklärung der Angehörigen; auch dann nur in den Aufenthaltsräumen vor Beginn der Zeremonie, sofern das Öffnen des Sarges vom Gemeindefriedhof nicht verboten worden ist);
- 3.10 das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art; Ausnahmen:
 - 3.10.1 Invalidenfahrzeuge, auch bei Beerdigungen;
 - 3.10.2 für Gewerbetreibende, die auf dem Friedhof Arbeiten verrichten und in rücksichtswürdigen anderen Fällen kann von der Friedhofsverwaltung eine Ausnahmegenehmigung zum Befahren der Wege mit Fahrzeugen erteilt werden. Ein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung besteht jedoch nicht;
- 3.11 das Abladen von Baumaterial auf anderen als vom Friedhofskontrahenten zugewiesenen Stellen;
- 3.12 das Besuchen des Friedhofes außerhalb der Besuchszeiten; Der Ortsfriedhof ist für den allgemeinen Besuch täglich zu folgenden Zeiten geöffnet:
 - 1) in der Zeit vom 1. November bis 31. Jänner: von 7 Uhr bis 17 Uhr
 - 2) in der Zeit vom 1. Februar bis 30. April: von 7 Uhr bis 18 Uhr
 - 3) in der Zeit vom 1. Mai bis 31. August: von 7 Uhr bis 19 Uhr
 - 4) in der Zeit vom 1. September bis 31. Oktober: von 7 Uhr bis 18 Uhr
- 3.13 zu Allerheiligen, Allerseelen und am Heiligen Abend ist der Ortsfriedhof von 7 Uhr bis 20 Uhr geöffnet; bei Glatteis und Schneelage dürfen nur die bestreuten Wege benützt werden; Kindern unter 14 Jahren ohne Begleitung Erwachsener kann der Friedhofskontrahent das Betreten des Friedhofes verwehren.
- 4. Die Nichtbeachtung der Verbote des Absatzes 3 stellt die Übertretung einer ortspolizeilichen Vorschrift gem. § 30 Abs. 2 des NÖ. Leichen- und Bestattungsgesetzes 1978, LGBl.Nr. 9480-0, im Zusammenhang mit § 33 der NÖ. Gemeindeordnung, LGBl.Nr. 1000-8 dar und kann vom Bürgermeister gemäß Art. VII EGVG 1991 bestraft werden.

§ 14

Durchführung von Friedhofsarbeiten

Das Öffnen und Schließen der Gräber, die Beerdigungsarbeiten, die Herstellung von Grabhügeln, Nummerierung der Gräber und die Arbeitsleistung bei Vornahme behördlich angeordneter oder bewilligter Enterdigungen sind in der Regel nur durch den hiezu berufenen Kontrahenten der Gemeinde durchzuführen. Die zur Ausführung sonstiger Arbeiten bestellten Personen (Gewerbetreibende und Handwerker) haben sich vor Beginn der Arbeiten beim Friedhofskontrahenten zu melden und haben die bestehenden Vorschriften sowie die Weisungen des Friedhofskontrahenten zu beachten.

Wenn beim Öffnen von Gräbern Gebeine, Sargreste und dgl. ausgegraben werden, so müssen dieselben wieder in dasselbe Grab gelegt werden, aus welchem sie entnommen wurden. Sollten Wertgegenstände zu Tage gefördert werden, so ist der Fund vom Kontrahenten sorgsam zu verwahren und sodann unverzüglich der Gemeinde (Fundamt) gegen Belegwechsel zu übergeben und der Friedhofsverwaltung zu melden. Ist ein Eigentümer festzustellen, so hat dieser darüber das Verfügungsrecht.

§ 15

Pflichten der Benützungsberechtigten

Die Benützungsberechtigten aller Grabstellen sind verpflichtet, die auf den Grabstellen errichteten Grabdenkmäler, Kreuze und Einfassungen während der Benützungsdauer in gutem Zustand zu erhalten und bei Gräften für einen ordnungsgemäßen Bauzustand zu sorgen.

§ 16

Haftung

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die auf Grabstellen angebrachten Gedenkezeichen, Grabbepflanzungen und sonstigen Grabausstattungen gegen Diebstahl oder Beschädigungen.

Der Benützungsberechtigte hat auch keinen Anspruch auf Ersatz von Schäden, welche durch die Benützung der Grabstelle entstehen.

Er oder die von ihm beauftragte Firma haftet jedoch für alle Schäden, welche durch unsachgemäße Herstellung, Instandsetzung oder Instandhaltung von Monumenten und Grabsteinen oder durch Umfallen derselben entstehen.

Für Personen- und Sachschäden, die durch Benützung des Friedhofes mit Fahrzeugen entstehen, haftet der Fahrzeughalter.

Die Gemeinde haftet nur für Personen- oder Sachschäden, an deren Zustandekommen der Gemeinde ein direktes Verschulden trifft.

§ 17

Aufsicht, Beschwerden

Einmal jährlich wird der Friedhof im allgemeinen und insbesondere wegen des Zustandes der Einfriedung und der sonstigen Baulichkeiten, Denkmäler und sonstiger Grabaufbauten, sowie der Wege und der vorschriftsmäßigen Beschaffenheit der Friedhofskapelle (Totenkammer), der Totengräbergeräte, Gräber und Gräfte und dgl., und der Einhaltung der Bestimmungen der Friedhofsordnung durch das zuständige Referat kontrolliert.

Beschwerden gegen die mit der Handhabung dieser Friedhofsordnung betrauten Personen sind bei der Marktgemeinde Perchtoldsdorf einzubringen.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt am 7.2.1996 in Kraft.

Die zu diesem Zeitpunkt geltende Friedhofsordnung tritt am gleichen Tag außer Kraft.